
Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (RVzEGzSchKG)

Vom 1. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2016)

Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG)¹⁾

von der Regierung erlassen am 1. Dezember 2015

Art. 1 Persönliche Eignung

¹ Die Betreibungs- und Konkursbeamtin oder der Betreibungs- und Konkursbeamte sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind persönlich geeignet, wenn:

- a) sie das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder rechtmässig in der Schweiz wohnen;
- b) sie handlungsfähig sind;
- c) keine strafrechtliche Verurteilung wegen Handlungen vorliegen, die mit dem Beruf der Betreibungs- und Konkursbeamtin oder des Betreibungs- und Konkursbeamten nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen;
- d) keine Verlustscheine bestehen.

Art. 2 Fachliche Eignung

¹ Die Betreibungs- und Konkursbeamtin oder der Betreibungs- und Konkursbeamte sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind fachlich geeignet, wenn sie:

- a) über einen anerkannten Abschluss in den Bereichen Recht oder Betriebswirtschaft verfügen; oder
- b) den eidgenössischen Fachausweis Fachfrau/Fachmann Betreibung und Konkurs besitzen.

² Als anerkannter Abschluss im Sinne von Absatz 1 Litera a gilt ein Abschluss auf Bachelorstufe an einer universitären Hochschule, Fachhochschule oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte.

¹⁾ BR [220.000](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

³ Werden die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, haben die Betreibungs- und Konkursbeamtin oder der Betreibungs- und Konkursbeamte sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter entweder einen anerkannten Abschluss oder den eidgenössischen Fachausweis innert fünf Jahren nach der Wahl zu erwerben. Das Kantonsgericht kann diese Frist in begründeten Ausnahmefällen verlängern.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Kantonsgerichts von den Voraussetzungen nach Absatz 1 abgewichen werden.

Art. 3 Zugriff auf das zentrale Personen- und Objektregister

¹ Das Betreibungs- und Konkursamt hat Zugriff auf die Daten, die es zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt. Das Zugriffsrecht erstreckt sich nicht auf besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile.

² Der Datenzugriff kann durch ein Abrufverfahren erfolgen. Massenabfragen sind möglich.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister²⁾.

Art. 4 Garantiesumme

¹ Die Garantiesumme pro Schadenereignis für Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden sowie für Schadenverhütungskosten beträgt mindestens 3 Millionen Franken.

² Die Garantiesumme pro Schadenereignis für Veruntreuungsschäden beträgt mindestens 0,5 Millionen Franken.

Art. 5 Selbstbehalt

¹ Der Selbstbehalt beträgt mindestens 500 Franken und maximal 10 000 Franken pro Ereignis.

² Bei reinen Vermögensschäden beträgt der Selbstbehalt mindestens 500 Franken zuzüglich 10 Prozent des restlichen Schadens und maximal 50 000 Franken pro Ereignis.

³ Den Selbstbehalt trägt der Kanton beziehungsweise tragen die Vollzugsorgane.

⁴ Der Kanton stellt den Betreibungs- und Konkursämtern, ausseramtlichen Konkursverwaltungen, Sachwaltern und Liquidatoren sowie den Aufsichts- und Gerichtsbehörden den Selbstbehalt bei den von diesen verursachten Schäden in Rechnung.

Art. 6 Prämien

¹ Der Kanton bezahlt 10 Prozent der Jahresprämie. Den Rest der Prämie tragen die Regionen im Verhältnis zur Einwohnerzahl.

²⁾ BR [171.200](#)

² Dabei werden für die Regionen die folgenden Einwohnerkategorien angewandt:

- a) bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner;
- b) 10 001 bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner;
- c) 20 001 bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner;
- d) mehr als 30 001 Einwohnerinnen und Einwohner.

Art. 7 Anzeigepflicht im Schadenfall

¹ Ereignet sich ein Schadenfall, sind die gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs³⁾ Versicherten verpflichtet, die Finanzverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

³⁾ BR [220.000](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
01.12.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	2015-045

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	01.12.2015	01.01.2016	Erstfassung	2015-045